

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1952

111/A

Antrag

der Abg. Princke, Dr. Margaretha, Dipl.Ing. Pius Fink,
Geisslinger und Genossen,
betreffend Abänderung des § 3 lit.d des Bundesgesetzes vom 21. September 1951 über Wohnungsbeihilfen (BGBl.Nr.229/1951).

-.-.-

In Angestelltenkreisen besteht seit jeher das Bestreben, zu den an sich geringen gesetzlichen Renten in irgendeiner Form zusätzliche Beträge zu erhalten, sei es in Form eines eigenen Pensionsfonds, sei es durch Kollektiv- oder Einzelvertrag, sei es auch durch eine einseitige Zusicherung des Unternehmers. In diesem Zusammenhang wird erinnert an die verschiedenen Kreditinstitute, Banken und Sparkassen, an die Versicherungsanstalten sowie auch an einige Grossbetriebe, bei denen solche Zuschüsse zur gesetzlichen Rentenleistung in den aufgezählten verschiedenen Formen gewährt werden. Diese Zuschüsse zur Rentenleistung sind an sich für den Anspruch auf die eigentliche Rentenleistung ohne jeden Einfluss, spielen aber eine bedeutende Rolle bei der Ernährungszulage und Wohnungsbeihilfe. Seit der Einführung der Ernährungszulage (BGBl.Nr.223 vom 15.Oktober 1948) bildet der Anspruch auf einen solchen Zuschuss zur gesetzlichen Rente einen Ausschliessungsgrund für den Bezug der Ernährungszulage. Dieser Ausschliessungsgrund wurde durch die späteren Sozialversicherungs-Anpassungsgesetze vom 25.Oktober 1950, BGBl.Nr.210, und vom 25.Juli 1951, BGBl.Nr.189, insoferne abgeschwächt, als der absolute Ausschliessungsgrund nur auf die ursprüngliche Ernährungszulage von 34 S, bei Hinterbliebenen von 17 S monatlich belassen wurde, im übrigen aber die Auswirkung des 4. und 5. Lohn- und Preisabkommens auf die Höhe der Ernährungszulage massgebend war. Erhielt nämlich der Rentner von seinem früheren Unternehmer zur gesetzlichen Rentenleistung eine Zuwendung von beispielweise 200 S monatlich, erhielt er wohl nicht die seinerzeit mit 34 S festgesetzte Ernährungszulage, doch erhielt er, wenn diese Zuwendung von 200 S beim 4. Lohn- und Preisabkommen nicht um mindestens 80 S erhöht wurde, ab 1.Oktober 1948 80 S, Empfänger von Hinterbliebenenrenten 50 S. Beim 5. Lohn- und Preisabkommen wurde diese ver-

19. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 5. März 1952

kürzte Ernährungszulage von 80 S bzw. 50 S weiter erhöht, und zwar um den Unterschiedsbeitrag zwischen 125 S bzw. 80 S und der Erhöhung, die allenfalls der Unternehmer (Pensionsfonds) anlässlich des 5. Lohn- und Preisabkommens gewährte.

Diese komplizierten Gesetzesbestimmungen führten in der Praxis zu folgender Rechtslage: Der Rentenempfänger hat zwar, wie es im Gesetzestext heisst, einen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)genuss oder eine ähnliche Versorgungsleistung aus einem Dienstverhältnis, doch gebührt ihm dennoch eine Ernährungszulage, und zwar nicht im vollen Umfang von 239 S, bzw. bei Hinterbliebenen 147 S, sondern eine nach Massgabe der früher erwähnten gesetzlichen Bestimmungen verkürzte Ernährungszulage. Diese verkürzte Ernährungszulage wird übrigens auch in allen jenen künftigen Fällen die Regel sein, inden ein Angestellter aus seinen Diensten ausscheidet, selbst oder im Todesfalle die Witwe die gesetzliche Rentenleistung beansprucht und dazu ausserdem in welcher Rechtsform immer eine Zuschussleistung erhält, weil in allen diesen Fällen eine Auswirkung des 4. Lohn- und Preisabkommens auf diesen Zuschuss von vornherein nicht feststellbar ist. Der Angestellte, im Todesfalle die Witwe, wird daher in solchen Fällen zu der gesetzlichen Rente in der Regel die verkürzte Ernährungszulage von 205 S, die Witwe 130 S monatlich bekommen.

Soweit konnte in dieser komplizierten Gesetzesmaterie in mühsamer Bearbeitung der praktischen Fälle Klarheit geschaffen werden. Durch das Bundesgesetz vom 21. September 1951 über Wohnungsbeihilfen, BGBI. Nr. 229/51, wurde aber eine neue Schwierigkeit in die Praxis hineingetragen. § 3 dieses Gesetzes zählt nämlich in einer bestimmten Reihenfolge die Leistungsverpflichteten, gegen die sich der Anspruch auf Wohnungsbeihilfe richtet, auf, welche Aufzählung laut § 5 Abs. 2 auch als Rangfolge bei Konkurrenz mehrerer Leistungsverpflichteter gilt. In dieser Rangfolge sind Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses Anspruch auf einen Ruhe-(Versorgungs-)genuss oder eine ähnliche Versorgungsleistung haben (lit. d), vor den Empfängern wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung (lit. f) aufgezählt, so dass sich der Anspruch auf Wohnungsbeihilfe bei den Empfängern einer gesetzlichen Rentenleistung, die daneben auf Grund eines Dienstverhältnisses Anspruch auf einen Ruhe-(Versorgungs-)genuss oder eine ähnliche Versorgungsleistung haben, ohne Rücksicht auf die Höhe dieser Versorgungsleistung gegen den betreffenden Unternehmer bzw. Pensionsfonds und nicht gegen den Sozialversicherungsträger richtet. Das bedeutet, dass ein

20. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1952

angestellter, der nach beendeter Dienstleistung neben seiner gesetzlichen Rente vom Unternehmer eine Zuwendung von beispielsweise 200 S erhält, seinen Anspruch auf Wohnungsbeihilfe gegen diesen Unternehmer richten muss, da ihm der Rentenversicherungsträger unter Hinweis auf § 3 die Wohnungsbeihilfe versagt. Dieser Zustand erweckt nicht nur den Unmut der Dienstgeber, der in vielen Eingaben zum Ausdruck kommt, er stösst auch vielfach auf finanzielle Schwierigkeiten, da ein Pensionsfonds oder sonst eine geschaffene Zuschuss-einrichtung für die Gewährung der Wohnungsbeihilfe keine finanzielle Deckung hat.

Die gefertigten abgeordneten stellen daher den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

§ 3 lit.d des Bundesgesetzes Nr.229 vom 21. September 1951 wird wie folgt geändert:

"d) Personen, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)genuss oder eine ähnliche Versorgungsleistung haben".

-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Justizausschuss zugewiesen werden.

-.-.-